

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Novitas BKK durch 5. Nachtrag geändert

Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat der Novitas BKK haben am 27. September 2022 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 5. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den fünften Nachtrag zur Satzung am 06. Oktober 2022 wie folgt genehmigt:

„Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates am 27. September 2022 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.“

Der 5. Satzungenachtrag hat folgenden Wortlaut:

Fünfter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

In der Anlage zu § 19 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Umlagesatz U1 beträgt 2,80 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 5. Satzungenachtrag am 27.09.2022 beschlossen.
2. Der Nachtrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Duisburg, 28.09.2022

Der alternierende Vorsitzende des
Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Peter Peuser

Der 5. Satzungsantrag der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 5. Satzungsantrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 18 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 11.10.2022

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
12.10.2022

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
26.10.2022